

Eröff

Freitag, den 19. August 2016

Betreff:

1) In der Klage und der mündlichen Verhandlung der Sache 316 O 43/06 wurde der Sprachkörper des LG Hamburg durch die Klägerin belogen. Strafanzeige wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen ZPO §138 strafbar nach StGB §263 wurde gestellt.

Zum einen war das Aktivrubrum falsch, wohl um vorbeugenden Personenschutz für die Personen, die für die Klägerin das Gericht irreführten, zu betreiben, falls nicht alles so, wie von der Klägerin geplant, verläuft, was dann ja auch hervorragend funktionierte dank leichtgläubiger, unkritischer Staatsorgane. Der Verstoß gegen Strafgesetze wurde von der Klägerin kalkuliert, wohl spürend oder gar wissend, dass die verantwortlichen Personen der Strafverfolgung entgehen werden. Es handelt sich hier nicht um eine strafbare Handlung aus Unkenntnis, auch dies würde vor Strafe nicht schützen, nein, hier waren Profis am Werk, die sehr wohl wussten was sie tun (Auszug des Handelsregisters wurde der Staatsanwaltschaft vorgelegt).

Zum anderen existierte die von der Klägerin behauptete Forderung nicht. Eine die, die angebliche Forderung übersteigende Kautions, wurde entgegen der Behauptung der Klägerin, *nicht* vor Klageerhebung verrechnet (die Klägerin gibt dies selbst im späteren Verfahren mit dem Aktenzeichen 316 O 2/07 zu in dem sie dort die angeblich schon im Prozess 316 O 43/06 verrechnete Kautions verrechnet).

Auszug aus meinem Schreiben an die Behörde für Justiz und Gleichstellung vom 03. Februar 2015.

Hier wurde wissentlich, willentlich und zynisch eine Straftat begangen.

Die Eröffnung des Strafverfahrens gegen die Klägerin wurde trotz unwiderlegbarem Beweis der Straftat, die der Staatsanwaltschaft vorliegen, von der Staatsanwaltschaft Hamburg, Frau Dr. Albrecht - Schreiben vom 19.01.2011-, "wegen nicht mit Sicherheit nachweisbarer Tat" abgelehnt, Aktenzeichen 3306 Js 332/10. Was erwartet Frau Dr. Albrecht denn noch als Beweis, wenn die Klägerin selbst durch ihren Schriftsatz im Verfahren 316 O 43/06 - Korrektur: 316 O 2/07 zugibt das Gericht in der Sache 316 O 2/07 - Korrektur: 316 O 43/06 getäuscht zu haben?

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

Mit einem weiteren Schreiben der gleichen Staatsanwältin vom 13.09.2011 verteidigt Frau Dr. Albrecht ihre Entscheidung, obwohl eindeutige Beweise vorgelegt wurden, die sie offensichtlich ignorierte um ihre ablehnende Entscheidung gegen eine Strafverfolgung der Klägerin zu rechtfertigen. Dieses Verhalten ist wohl nicht mit der blinden Justitia zu rechtfertigen. Es hat schon ein Geschmäcke, wie der Schwabe sagt, wenn die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung derselben Person überlassen wird, deren Entscheidung angefochten wurde.

Besonders schwerwiegend ist, dass Frau Dr. Albrecht im Schreiben vom 13.09.2011 Sachverhalte irreführend als Ablehnungsgründe festschreiben möchte. Zum einen reduziert sie die unter Verdacht geratenen Personen auf eine Person, nämlich Frau Schomberg. und behauptet, dass genau diese Person, obwohl diese als Geschäftsführerin der Klägerin, einer GmbH die durch Pflichtverletzungen die verantwortlich handelnden Personen verschleierte, nachgewiesen wurde, überhaupt nicht an dem Verfahren beteiligt gewesen wäre. Hier irrt Frau Dr. Albrecht und hätte leicht den Irrtum aufklären können, wenn sie dann gewollt hätte. Beweis ist ein Schreiben der DEGI, welches als Antwort auf ein Schreiben meinerseits vom 04.12.2008, also zwei Jahre nach Eröffnung des Verfahrens 316 O 43/06 erfolgte, zeigt zwar kein Versanddatum, muss aber schlüssigerweise als nach dem 04.12.2008 verfasst und unterschrieben angesehen werden und zwar von Frau Schomberg als vorsitzende Geschäftsführerin der DEGI. Frau Schomberg war also für das Verfahren der Klägern in der Sache 316 O 43/06 sehr wohl verantwortlich.

Ein Blick in das Handelsregister, zu dem Frau Dr. Albrecht sicher Zugang hatte, hätten bei Frau Dr. Albrecht, bei aufmerksamem Studium, weitere Fragen auslösen müssen. Aber anstatt einer DEGI, die tausendfach die Altersversorgung von Bürgern verschlungen hat, misstrauisch zu begegnen, zieht es Frau Dr. Albrecht vor, den Vortrag der Klägerin blind zu übernehmen. Hier fehlt es offensichtlich am Willen unser Rechtssystem zu schützen.

Welche Qualität hat ein solches Verhalten einer Person, die dem deutschen Staat und seiner Verfassung besonders verpflichtet ist und dies mit einem Eid besiegelte?

Standen die Machtpotentiale von Martin Blessing und Michael Diekmann drohend im Hintergrund?

To big to be attacked - to big to be guilty - to big to fail?

Der hier relevante Handelsregisterauszug HRB 12759 vom 18.04.2013 liegt der Staatsanwaltschaft vor.

In der weiteren Ausführung zur Ablehnung der Eröffnung eines Strafverfahrens seitens der Staatsanwaltschaft Hamburg, hier vertreten durch Frau Dr. Albrecht, gegen die Klägerin der Sache 316 43/06 formuliert Frau Dr. Albrecht: Eingeklagt wurden im ersten Verfahren 316 O 43/06 unter Anrechnung einer Mietsicherheit die Mieten...in Höhe von insgesamt 7.219,93 EUR.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
] +49(0)4154-602566

Die *angeblich* von der Klägerin verrechnete Kautions betrug 8.691,96 EUR und überstieg die Klageforderung damit bei weitem. Damit war, hätte die Klägerin ihrem Vortrag und der Klagebegründung folgend, tatsächlich die Kautions vor Klageerhebung verrechnet, keine, der Klagebegründung entsprechende Forderung vorhanden gewesen. Die Ausführungen von Frau Dr. Albrecht zu diesem Sachverhalt, Zitat: "Es stand der klagenden Seite dabei frei, die Beträge unter tatsächlicher Anrechnung einer Kautions zu verlangen, oder nicht", sind irreführend und lösen Fragen aus. In diesem Zusammenhang versucht Frau Dr. Albrecht durch verbale Konstruktionen den Eindruck zu erwecken, dass die Klägerin keine strafbare Handlung begangen hat um den Beklagten zu täuschen und damit die Verhinderung der Strafverfolgung durch Frau Dr. Albrecht plausibel zu machen.

Natürlich steht es jedem zunächst frei jeden zu verklagen, abgesehen davon ob ein rechtlich haltbarer Hintergrund vorhanden ist oder nicht. Im Zivilgerichtsverfahren jedoch hat der Gesetzgeber in kluger Vorausschau eine Barriere aufgebaut um allzu grobem Wildwuchs im Zivilprozessgeschehen vorzubeugen. Belügt nämlich eine der streitenden Parteien das Gericht macht die lügende Partei sich straffällig. Die streitenden Parteien dürfen den Spruchkörper des Gerichts nicht belügen, ZPO §138. Hier belügt die Klägerin das Gericht indem es behauptet die Forderung nach Verrechnung der Kautions zu haben. Das ist nachweisbar eine Lüge und ein solches Verhalten ist strafbewehrt, StGB §263. Ein durch strafbare Handlung einer Partei zustande gekommenes Urteil darf, auch wenn es ein Versäumnisurteil ist, keinen Bestand haben. Wobei hier noch anzumerken ist, dass das Versäumnisurteil keinesfalls durch Abwesenheit der beklagten Partei zustande kam, sondern unter Mitwirkung dubioser Manipulation in der mündlichen Verhandlung, wohl darauf abzielend den Prozess jetzt und hier mit einem Versäumnisurteil zu erledigen.

Das Gericht wurde in der mündlichen Verhandlung durch den Beklagten darauf hingewiesen, dass es erhebliche Zweifel daran gibt, dass die Kautions, wie von der Klägerin behauptet, vor Klageerhebung verrechnet wurde. Die von der Klägerin behauptet Verrechnung der Kautions konnte nur auf die älteste, angebliche Forderung, sofern vorhanden, verrechnet werden.

Die Bedenken, dass die behauptete Verrechnung nicht, wie von der Klägerin behauptet, erfolgt war schmetterte die Richterin mit den Worten, Zitat: "Das steht hier nicht zur Debatte", ab.

Das Verhalten meiner juristischen Vertretung vor Gericht ist mehr als seltsam, ändert aber nichts daran, dass das Gericht durch die Klägerin belogen wurde.

In weiteren Ausführungen will die Staatsanwältin, Frau Dr. Albrecht, mindestens unterschwellig glaubhaft machen, dass die Strafbarkeit nach StGB263 abhängig davon sein könnte, ob ein Schaden durch Verstoß gegen den §138 ZPO eingetreten ist oder nicht. Die Strafbarkeit aber ist vollkommen wertfrei und unabhängig davon, ob ein Schaden überhaupt

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

und wenn, egal in welcher Höhe, entstand oder nicht. Frau Dr. Albrecht sollte das wissen. Allein der Verstoß gegen den §138 ZPO muss, und dies zwingend, ein Strafverfahren auslösen. Alles weitere ist der Gerichtsbarkeit zu überlassen. Frau Dr. Albrecht ist es verwehrt sich zur Richterin aufzuschwingen.

Die weiteren Ausführungen von Frau Dr. Albrecht sind ebenfalls irreführend. Mit der Lüge der Klägerin in der Sache 316 O 43/06 bringt die Klägerin eine angebliche Forderung ein, die sonst schon wegen der Möglichkeit des Einspruches wegen Verjährung einzubringen nicht mehr einbringbar gewesen wäre. Der Schaden des Beklagten, welcher durch die straffällige Handlung der Klägerin entstand ist immens und besteht aus der Forderung der Klage plus sämtlicher Kosten plus Wertsicherung plus erheblicher physischer Belastung. Allein der rechnerische Schaden für den Beklagten, der durch die Lüge der Klägerin entstanden ist, beträgt, wertbereinigt inzwischen ca. 20.000€. Wohl gemerkt, darauf kommt es bei der Entscheidung, ob ein Verstoß gegen den §138 ZPO Strafverfolgung auslöst nicht an. Aber wäre die Straftat verfolgt worden, wie es unsere Gesetze verlangen, und die Straffälligkeit der Klägerin festgestellt worden, woran es keine haltbaren Zweifel geben kann, hätte das Urteil in der Sache 316 O 43/06 keinen Bestand haben können mit der Folge, dass die Klägerin sich dem Schadenersatzanspruch hätte stellen müssen. Mit der Folge, dass von mir Schaden von inzwischen ca 20.000€ abgewendet worden wäre und Rechtsstaatlichkeit wäre gewahrt worden. So aber wurden hier nur den kriminellen Subjekten aus dem Finanzsektor in die Hände gespielt und ermutigt so weiter zu machen.

Die Schreiben von Oberstaatsanwältin Frau Nix vom 11.02.2011 und vom 21.03.2011 können nur als Kumpanei oder als Angriff auf unsere Rechtsstaatlichkeit angesehen werden. Hat Frau Nix wirklich die Sachverhalte geprüft? Wurde auch nur einer der Verdächtigen befragt? Wurde das Handelsregister eingesehen? Wurde das Schreiben der GFin der Klägerin von nach dem 04.12.2008 bewertet? Wurden die angeblichen GF der Klägerin, Wolfgang Bender und Martin Jochem ausfindig gemacht und befragt?

Wie soll das funktionieren, wenn die Staatsanwaltschaft Hamburg Straftaten der Staatsanwaltschaft Hamburg aufklären soll? Wer als Resultat solcher Struktur, von der ich annehmen muss, dass sie wirklich so vorhanden und von unseren Volksvertretern gewollt sind, hier tragfähige, faktenorientierte, einem Rechtsstaat würdige Ergebnisse erwartet, muss nicht ganz bei Sinnen sein - oder?

2) In der vorgenannten Angelegenheit wurde am 25. Juli 2013 Strafantrag wegen des Verdachtes der Strafvereitelung im Amt, Verdacht auf gemeinschaftlicher Strafvereitelung im Amt (strafbar nach §258a StGB) gestellt.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
] +49(0)4154-602566

Nach dem heutigen Stand muss ich davon ausgehen, dass Macht die Lernfähigkeit erheblich einschränkt. Korrumpiert die Macht auch Staatsanwälte?

Sehr geehrter Herr Dr. Fröhlich,

diese Angelegenheit füllt inzwischen Ordner.

Die bisherigen Einlassungen seitens des Gerichtes in Hamburg, der Staatsanwaltschaft in Hamburg, des Justizsenators in Hamburg und des Verfassungsschutzes in Hamburg erschöpfen sich in Ausweichen, Abwehr und versuchter Irreführung. Alle drehen und wenden sich um irgendwie aus der Sache herauszukommen. Schlicht ein Verhalten welches einer Rechtsstaatlichkeit unwürdig ist in der Hoffnung dass Ermüdung zur Beendigung führt oder ein anderer natürlicher Vorgang die Angelegenheit deckelt.

Wenn die Organe, die der Staat, vom Bürger initialisiert und finanziert, eingerichtet hat um die, per Verfassung festgeschriebene Rechtsstaatlichkeit für jedermann, in Gesetzen formuliert zu schützen und durchzusetzen versagen, haben wir Anarchie.

Angesichts der persönlichen Erfahrung wundert es mich nicht, dass kapitale Unternehmungen mehr und mehr gelingt die Rechtsstaatlichkeit abzuschaffen. Welche Chance hat denn der einzelne Bürger, wenn er sich nicht mehr auf das GG Artikel 3/1 und 3/3 verlassen kann?

Ich greife hier auf eine Formulierung zurück, die einen schaudern lässt: "To big ti fail!" Was bedeuten diese Worte? Zu gewichtig um der Rechtsstaatlichkeit unterworfen zu werden? Zu gewichtig um von Staatsanwälten zur Rechenschaft gezogen zu werden?

Eine der wichtigsten Säulen unserer Rechtsstaatlichkeit, nämlich das Verursacherprinzip wird damit abgeschafft und der Artikel GG 3/1 wird wertlos.

Ich, für meinen Teil, muss auf meine Familie achten, muss und will meine Familie schützen und kann mich daher nicht in unkalkulierbare Risiken mit dem kriminellen Finanzsektor einlassen. Das war auch der Grund, warum ich den zweiten Prozess ohne sachliche Prüfung durch einen Vergleich beendete. Wichtiger Bestandteil meiner Entscheidung war, dass ich nicht die Mittel und nicht die Lobby habe mich gegen eine kriminelle Klägerin zu wehren. Daher sah ich es als kalkulierbare Schadenbegrenzung an, die Forderung der Klägern ohne Prüfung, ohne Gegenwehr, zu bezahlen. Wie kriminell der Sektor ist, zeigt sich auch darin, dass der, die Klägerin vertretende Anwalt Weyrich, seinerzeit den Vergleich nur dann seiner Mandantin vortragen wollte, wenn er von mir noch 1.000,00€ Honorar zusätzlich bekommt.

Wissen Sie wie ich das nenne? Erpressung.

Es ist schon ekelig.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
] +49(0)4154-602566

Letztendlich steht meine einfache Frage um deren klare Beantwortung sich alle Organe drehen und wenden. Organe wie Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörde für Justiz und Gleichstellung, Landesamt für den Verfassungsschutz trauen sich nicht die Frage, ob die Klägerin in dem Verfahren 316 O 43/06 das Gericht belog mit einem klaren Ja oder Nein zu beantworten. Warum?

Ich hoffe, dass Sie die Frage ohne Wenn und Aber beantworten werden.

Ich bin aber darüber hinaus nicht nur als Bürger, sondern auch meiner Familie, den Kindern und Enkeln verantwortlich solche Strukturen zu bekämpfen. Wenn kein Selbstreinigungsprozess in den Gerichten und in der Staatsanwaltschaft Hamburgs statt findet, was unter den Gegebenheiten wohl eher als unwahrscheinlich anzusehen ist, bleibt wieder einmal nur die Öffentlichkeit um zu prüfen ob der demokratische Rechtsstaat, wie er vom Staatsvolk gewollt ist, wirklich existiert oder dem Staatsvolk nur vorgegaukelt wird. Wenn er existiert erwarte ich, dass alle Bürger sich für die Erhaltung dieses Rechtsstaates einsetzen.

Handelt es sich hier um einen Einzelfall, was nichts entschuldigen könnte, oder sind Strukturen führend?

Auch Sie, Herr Dr. Fröhlich sind, jenseits Ihres Amtes, Bürger dieses Landes.

Unsere Demokratie zu schützen ist vom Staatsvolk in die Hände verschiedener Organe gelegt worden im Vertrauen darauf, dass die Organe und die Personen, die diese Organe bilden ohne Fremdeinflüsse unsere Rechtsstaatlichkeit durchsetzen. Dazu gehört Kompetenz, dazu gehört ein scharfer Blick, dazu gehört ein unbeugsamer Wille dem Amtseid entsprechend unserer Verfassung zu schützen, manchmal gehört auch Mut dazu. Dieses Thema, unsere Demokratie zu schützen muss alles übergreifen.

Ein Rechtsstaat darf nicht alles was er kann, sondern sollte nur das können was er darf.

Ich werde die aufgeworfenen Fragen so oder so einer Klärung zuführen. Ich bin mir auch bewusst, dass ich Gefahr laufe, mich aus meiner laienhaften Ausdrucksweise heraus mit juristischen Winkelzügen angreifbar zu machen. Daher erkläre ich auch hier, dass meine Einlassungen meine Meinungsdarstellung ist.

Nichts tun ist keine Option.

Ich bitte um Ihre zeitnahe Reaktion.

mit verbindlichem Gruß
Norbert Hinsenhofen

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Tritttau
 +49(0)4154-602566